



ANGENOMMENE TEXTE

P8_TA(2017)0155

Entlastung 2015: Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2017 zur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agenturen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015: Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle (2016/2206(DEC))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agenturen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 (COM(2016)0674) und die diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission (SWD(2016)0338, SWD(2016)0339),
- unter Hinweis auf die besonderen Jahresberichte¹ des Rechnungshofs über die Jahresrechnungen der dezentralen Agenturen für das Haushaltsjahr 2015,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208,
- gestützt auf die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³, insbesondere auf Artikel 110,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 12/2016 des Rechnungshofs mit dem Titel „Einsatz von Finanzhilfen durch Agenturen: nicht immer angemessen oder nachweislich wirksam“,
- gestützt auf Artikel 94 und Anlage IV seiner Geschäftsordnung,

¹ ABl. C 449 vom 1.12.2016.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42.

- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses und die Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0149/2017),
- A. in der Erwägung, dass in dieser Entschließung für jede Einrichtung gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 die horizontalen Bemerkungen zu den Entlastungsbeschlüssen gemäß Artikel 110 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission und Anlage IV Artikel 3 der Geschäftsordnung des Parlaments dargelegt werden;
- B. in der Erwägung, dass die Entlastungsbehörde im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren die besondere Bedeutung der weiteren Stärkung der demokratischen Legitimität der Organe der Union durch eine Verbesserung der Transparenz und der Rechenschaft und durch die Umsetzung des Konzepts der ergebnisorientierten Haushaltsplanung sowie einer verantwortungsvollen Verwaltung der Humanressourcen betont;
- 1. betont, dass die Agenturen erheblichen Einfluss auf Politikgestaltung, Beschlussfassung und Programmdurchführung in Bereichen, die für die europäischen Bürger von größter Bedeutung sind, wie Gesundheit, Umwelt, Menschenrechte und soziale Rechte, Migration, Flüchtlinge, Innovation, Finanzaufsicht, Sicherheit und Gefahrenabwehr haben; weist erneut auf die Bedeutung der von den Agenturen wahrgenommenen Aufgaben und ihren direkten Einfluss auf das tägliche Leben der Bürger hin; beharrt darauf, dass die Agenturen eine wesentliche Rolle wahrnehmen, indem sie die Union in den Mitgliedstaaten sichtbar machen; bekräftigt auch, dass die Autonomie der Agenturen wichtig ist, insbesondere der Regulierungsagenturen und solcher, deren Aufgabe die Sammlung unabhängiger Informationen ist; erinnert daran, dass die Agenturen hauptsächlich zu dem Zweck eingerichtet wurden, unabhängige fachliche oder wissenschaftliche Bewertungen vorzunehmen;
- 2. weist darauf hin, dass sich laut der Zusammenfassung der Ergebnisse der jährlichen Prüfungen 2015 des Rechnungshofes betreffend die Agenturen und sonstigen Einrichtungen der EU (nachstehend die „Zusammenfassung des Rechnungshofs“) die Gesamthaushaltsmittel der Agenturen für 2015 auf rund 2,8 Mrd. EUR beliefen, was einem Anstieg um etwa 7,7 % gegenüber 2014 und etwa 2 % des Gesamthaushaltsplans der Union entspricht; weist darauf hin, dass die Haushalte der Agenturen zum größten Teil durch Zuschüsse der Kommission finanziert werden, während der Rest aus Gebühren oder sonstigen Einnahmen stammt, die fast ein Drittel ausmachen;
- 3. stellt fest, dass bei den Agenturen rund 9 965 auf Dauer und auf Zeit beschäftigte Bedienstete, Vertragsbedienstete oder abgeordnete Mitarbeiter tätig sind, was einem spürbaren Anstieg um 6,25 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht, weshalb diesbezügliche Entwicklungen genau beobachtet werden müssen; weist darauf hin, dass den stärksten Personalzuwachs die Agenturen verzeichneten, die in den Bereichen Migration und Verhütung schwerer Kriminalität und des Terrorismus tätig sind, die beide 2015 erneuert und als Prioritäten der Union verstärkt wurden;
- 4. entnimmt der Zusammenfassung des Rechnungshofs, dass dieser zu den Jahresrechnungen aller Agenturen außer der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ausgestellt hat; stellt überdies fest, dass die den Jahresrechnungen der Agenturen zugrunde liegenden

Transaktionen bei allen Agenturen außer dem Europäischen Innovations- und Technologieinstitut, für das der Rechnungshof einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk ausgestellt hat, rechtmäßig und ordnungsgemäß waren;

5. stellt fest, dass die Agenturen 2015 bei der Durchführung ihrer Arbeitsprogramme wie geplant vorgegangen sind; stellt jedoch fest, dass die laufenden Diskussionen über die Überarbeitung der Haushaltsordnung und den künftigen mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2020 eine wertvolle Gelegenheit bieten, um vorzuschauen und diese Möglichkeiten zu nutzen, um hinsichtlich der Verwaltung der Haushalte, der Arbeitsergebnisse und der mehrjährigen Arbeitsprogramme der Agenturen einen positiven Wandel herbeizuführen;
6. erinnert daran, dass die in den federführenden Ausschüssen stattfindenden Aussprachen zu den Entwürfen der jährlichen Arbeitsprogramme und der mehrjährigen Strategien der Agenturen dazu beitragen sollten sicherzustellen, dass die Programme und Strategien ausgewogen sind, den derzeitigen politischen Prioritäten Rechnung tragen und dazu beitragen, dass die Ziele, die im Rahmen der Strategie Europa 2020 festgelegt wurden, verwirklicht werden;
7. stellt mit Zufriedenheit fest, dass einige Agenturen bereits entsprechend ihrer Themengruppe zusammenarbeiten, beispielsweise die Agenturen in den Bereichen Justiz und Inneres¹ und die Europäischen Aufsichtsbehörden²; spricht sich dafür aus, dass weitere Agenturen, die noch nicht damit begonnen haben, wo immer es möglich ist, weiter mit anderen Agenturen innerhalb derselben Themengruppe zusammenarbeiten, nicht nur indem sie gemeinsam genutzte Dienste und Synergien aufbauen, sondern auch in ihren gemeinsamen Politikbereichen; fordert den Rechnungshof auf, in Erwägung zu ziehen, Überblicksstudien über die gemeinsamen Politikbereiche der Agenturen vorzulegen; fordert die Kommission und den Rat auf, bei der Entscheidung über die Neuverteilung der im Vereinigten Königreich ansässigen Agenturen auch den Möglichkeiten, mit anderen Agenturen derselben Themengruppe zusammenzuarbeiten und eine gemeinsame Nutzung von Diensten einzuführen, Rechnung zu tragen;
8. ist der Auffassung, dass im Rahmen der Diskussionen über den neuen Ansatz zu einem Unionshaushalt auf der Grundlage von Ergebnissen sowie auf der Grundlage sowohl des Fortschritts, der bei der Verbesserung der thematischen Zusammenarbeit und der von den Agenturen in dem Bericht „How do EU agencies and other bodies contribute to

¹ Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE), Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA), Europäische Polizeiakademie (CEPOL) (seit 1.7.2016: Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)), Europäisches Polizeiamt (Europol) (seit 1.5.2017: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)), Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust).

² Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA), Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA).

the Europe 2020 Strategy and to the Juncker Commission Agenda?“ (Wie tragen Agenturen und sonstige Stellen der EU zur Strategie Europa 2020 und zu der Agenda der Juncker-Kommission bei?) durchgeführten Übung alle beteiligten Organe der Union, namentlich die Kommission, das Parlament und der Rechnungshof, im jährlichen Entlastungsverfahren gemäß dem in Anhang dieser Entschließung enthaltenen Vorschlags auch diesen thematischen Ansatz berücksichtigen sollten;

9. stellt mit Sorge fest, dass die für die Risikobewertung regulierter Produkte zuständigen Regulierungsbehörden, konkret die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, die Europäische Chemikalienagentur oder die Europäische Arzneimittel-Agentur, nicht über die finanziellen und rechtlichen Mittel verfügen, um ihren Auftrag ordnungsgemäß zu erfüllen;

Gemeinsamer Ansatz und Fahrplan der Kommission

10. erinnert daran, dass das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission im Juli 2012 ein gemeinsames Konzept für die dezentralen Agenturen („gemeinsames Konzept“), eine politische Vereinbarung über die künftige Verwaltung und die Reform der Agenturen, beschlossen haben; erinnert zusätzlich daran, dass das gemeinsame Konzept über den Fahrplan der Kommission vom Dezember 2012 („Fahrplan“) umgesetzt wurde;
11. weist auf den zweiten Fortschrittsbericht über die Umsetzung des gemeinsamen Konzepts (COM(2015)0179) hin und würdigt die Fortschritte, die in vielen Bereichen erzielt wurden, um die Funktionsweise dieser Agenturen zu rationalisieren; begrüßt die Bemühungen und Fortschritte der Kommission und der Agenturen bei der Umsetzung des Fahrplans;
12. stellt fest, dass die meisten der von den Agenturen durchgeführten Maßnahmen des Fahrplans dazu beitrugen, ihre Nachweisführung und Transparenz zu verbessern, was ferner die beträchtlichen Anstrengungen belegt, die die Agenturen trotz des Sparzwangs auf sich genommen haben, um das gemeinsame Konzept umzusetzen, und zeigt, dass die Agenturen verantwortungsvoll und transparent sind und ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen; nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Durchführung der im gemeinsamen Konzept vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich abgeschlossen worden ist, wie das Netz der EU-Agenturen („das Netz“) festgestellt hat;
13. ist jedoch besorgt darüber, dass sich die Durchführung der Maßnahmen überdies generell nachteilig auf die Effizienz der Agenturen auswirkte sowie dass in bestimmten Bereichen die Durchführung sowohl beim Personalaufwand als auch beim Mittelbedarf erhebliche Steigerungen nach sich zog; stellt überdies fest, dass diese Kostensteigerungen während der Durchführung der Maßnahmen verzeichnet wurden, aber auch künftig ständig fort dauern werden;
14. erkennt den Verwaltungsaufwand an, den die Umsetzung des Fahrplans für die Agenturen verursacht hat, sowie das Auslagern mehrerer Aufgaben, die mit der Erhebung und Konsolidierung der Daten der Agenturen und der Eingabe in das Netz zusammenhängen, insbesondere im Hinblick auf das Haushalts- und Entlastungsverfahren; fordert die Kommission und die Haushaltsbehörde auf, diese Anstrengungen anzuerkennen und im Stellenplan der Agenturen zusätzliche Mittel bereitzustellen, insbesondere im Zusammenhang mit den Aufgaben des ständigen

Sekretariats des Netzes;

15. stellt fest, dass im Zusammenhang mit der Einführung neuer Mechanismen zur Verbesserung von Berichtsverfahren die früheren Berichtsmechanismen eingestellt werden sollten, um Überschneidungen und doppelte Berichterstattungssysteme zu vermeiden und so eine höhere Effizienz zu erzielen;
16. ist der Auffassung, dass die Agenturen weiterhin in enger Zusammenarbeit mit der Kommission, dem Parlament und dem Rechnungshof umfassende Indikatoren entwickeln sollten, anhand derer die Gesamtergebnisse und die Effizienz ihrer Tätigkeiten gemessen werden; stellt fest, dass das übergeordnete Ziel eine ausgewogene Anzahl Indikatoren sein sollte, die die Transparenz und Rechenschaft der Agenturen verbessern und Beschlüsse der Haushaltsbehörde über die Zuweisung von Mitteln und Personal unterstützen;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

17. erinnert daran, dass die Jährlichkeit zusammen mit der Einheit und dem Haushaltsausgleich eines der drei grundlegenden Rechnungsführungsprinzipien ist, die für eine effiziente Ausführung des Haushaltsplans der Union unerlässlich sind; entnimmt der Zusammenfassung des Rechnungshofs, dass ein hoher Umfang an aus dem Vorjahr übertragenen Mittelbindungen nach wie vor das häufigste Problem bei der Haushaltsführung und dem Finanzmanagement ist und dass hiervon 32 Agenturen betroffen waren, während es 2014 noch 28 waren; entnimmt darüber hinaus den Angaben des Rechnungshofs, dass dieser seine Berichterstattung über diese Sachverhalte nach Maßgabe seines intern definierten Schwellenwerts für die verschiedenen Titel des Haushalts der Agenturen fortsetzte;
18. stellt jedoch fest, dass Übertragungen durch die Mehrjährigkeit der operationellen Programme der Agenturen oft teilweise oder vollständig gerechtfertigt sein können und nicht notwendigerweise auf Schwächen bei der Planung und Ausführung des Haushaltsplans hindeuten und auch nicht stets dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit widersprechen; stellt fest, dass die Übertragungen, die sich aus diesen operationellen Programmen ergeben, in vielen Fällen von den Agenturen im Voraus geplant und dem Rechnungshof mitgeteilt werden, was die deutliche Unterscheidung zwischen geplanten und ungeplanten Übertragungen erleichtert;
19. weist darauf hin, dass die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) grundsätzlich einer transparenten Unterscheidung zwischen „geplanten“ und „ungeplanten“ Übertragungen zugestimmt hat, die bei der Eurofound seit vielen Jahren befolgt wird; spricht sich dafür aus, dass das Netz, die Agenturen und der Rechnungshof erkunden, ob sich das Verfahren zur Unterscheidung zwischen geplanten und ungeplanten Übertragungen und deren transparente Mitteilung festlegen ließe, bis dies in die Haushaltsordnung aufgenommen worden ist;
20. weist darauf hin, dass die Zahl der Annullierungen von Übertragungen einen Hinweis darauf gibt, in welchem Maße die Agenturen ihren Finanzbedarf korrekt eingeschätzt haben, und daher ein besserer Indikator für gute Haushaltsplanung ist als die Zahl der Fälle von auf das Folgejahr übertragenen Mitteln;
21. betont daher, dass eindeutige Definitionen von „geplanten und mitgeteilten“

Übertragungen aufgestellt werden müssen, um die Berichterstattung des Rechnungshofs hierüber zu rationalisieren und um es der Entlastungsbehörde zu ermöglichen, zwischen Übertragungen, die auf schlechte Haushaltsplanung schließen lassen, und Übertragungen als Haushaltsinstrument zur Unterstützung mehrjähriger Programme sowie der Planung der Auftragsvergabe zu unterscheiden;

22. fordert diesbezüglich, die Definition von „geplanten und mitgeteilten“ Übertragungen zusammen mit weiteren notwendigen Leitlinien in die nächste Überarbeitung der Haushaltsordnung und der Rahmenfinanzregelung aufzunehmen; fordert die Kommission, den Rechnungshof und das Netz auf, mögliche Lösungen dieser Frage zu erörtern und vorzuschlagen, um insbesondere das Finanzmanagement in den Bereichen mehrjährige Programmplanung und Auftragsvergabe zu rationalisieren;
23. stellt fest, dass sich der geprüfte Bericht über den Haushaltsvollzug bestimmter Agenturen bezüglich seiner Detailgenauigkeit von den Berichten der meisten anderen Agenturen unterscheidet, was zeigt, dass Bedarf an klaren Leitlinien zur Haushaltsberichterstattung der Agenturen besteht; stellt fest, dass die Agenturen mit der abweichenden Berichterstattung die Rechnungsführung an den Rechnungsführer der Kommission ausgelagert haben und dass sich die Unterschiede bei der Detailgenauigkeit aus der Berichterstattungspraxis der Kommission ergaben; unterstützt die Absicht der Kommission, Leitlinien zur Haushaltsberichterstattung der Agenturen für die Jahresrechnungen 2016 festzulegen; fordert das Netz und die Kommission auf, der Entlastungsbehörde über künftige Entwicklungen in diesem Zusammenhang zu berichten;
24. stellt fest, dass die Agenturen die Finanzhilfen im Allgemeinen in Übereinstimmung mit den Vorschriften gewähren und auszahlen; fordert die Agenturen auf, ihre Finanzhilfsverwaltung zu verbessern und ihr Augenmerk auf die Messung der Wirksamkeit der gewährten Finanzhilfen zu richten;
25. fordert alle Agenturen auf, jeweils einen umfassenden Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zu formulieren, in dem die Risiken, die mit der Budgetierung und möglicherweise infolge unerwarteter und schwerwiegender Ereignisse oder Umstände auftretenden Geschäftsschwankungen zusammenhängen, angesprochen werden;
26. begrüßt die im Sonderbericht Nr. 12/2016 des Rechnungshofs über den Einsatz von Finanzhilfen durch Agenturen enthaltenen Erkenntnisse und Empfehlungen;

Zusammenarbeit zwischen dezentralen Agenturen und mit anderen Organen – gemeinsam genutzte Dienste und Synergien

27. weist auf den Nutzen gemeinsam genutzter Dienste hin, die eine einheitliche Anwendung administrativer Durchführungsbestimmungen und Verfahren zu Humanressourcen und finanziellen Fragen ermöglichen, sowie auf potenzielle Effizienzsteigerungen durch gemeinsame Nutzung von Diensten zwischen den Agenturen, insbesondere in Anbetracht der Haushalts- und Personalkürzungen, die bei den Agenturen anstehen;
28. weist mit Sorge darauf hin, dass einige Agenturen nach wie vor für ihre Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit zwei Sitze aufweisen; erachtet es als notwendig, alle Zweitsitze, die jeglichen Mehrwerts entbehren, unverzüglich abzuschaffen;

29. entnimmt der Feststellung des Netzes, dass die Agenturen, um bei den Mitteln und Humanressourcen Effizienzgewinne zu gewährleisten, daran gearbeitet haben, Überschneidungen zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass Informationen fundiert, genau und leicht zugänglich sind; stellt mit Zufriedenheit fest, dass diese Bemühungen zu einem Online-Katalog gemeinsam genutzter Dienste geführt haben, an dem alle Agenturen innerhalb des Netzes teilnehmen sollen, indem sie neue Dienste anbieten und vorschlagen oder über die zentrale Plattform Dienste anfordern, und in dem – Stand: Januar 2017 – 21 Agenturen insgesamt 184 gemeinsam zu nutzende Dienste anbieten, zu denen auch der Austausch von Unterlagen und die Teilnahme an Expertenforen gehören;
30. stellt ferner fest, dass das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und die Europäische Fischereiaufsichtsagentur ein Konzeptnachweis-Pilotprojekt unterzeichnet haben, das dazu dienen könnte zu erkunden, ob es machbar ist, dass das EUIPO anderen Agenturen innerhalb des Netzes zu einem sehr niedrigen Preis IT-Dienste für die Datenwiederherstellung im Falle eines Systemabsturzes anbietet; stimmt der Auffassung zu, dass ein solches System nicht nur Nutzeffekte im Sinne besserer IKT-Dienste und geringerer Betriebskosten, sondern auch ein stärkeres Netz und eine erhöhte IKT-Reife einbringen könnte; fordert das Netz auf, der Entlastungsbehörde über weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit diesem Pilotprojekt zu berichten;
31. stellt fest, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit im Namen von 20 Agenturen eine gemeinsame offene Ausschreibung eingeleitet hat, um einen „Broker für die Bereitstellung von Cloud-Diensten“ auszuwählen; nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass der im September 2016 erteilte Auftrag nach Angaben der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit den Agenturen insgesamt Einsparungen von 2,5 Mio. EUR einbringen könnte;
32. stellt fest, dass das Netz derzeit ein neues Dienstprogramm für die gemeinsame Auftragsvergabe entwickelt, das zu dem Bereich gemeinsam genutzter Dienste im Extranet der EU-Agenturen gehört; nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass dieses Dienstprogramm mehreren Agenturen dienen und sie unterstützen würde, womit ein zusätzlicher Hebel entstünde, um einen gemeinsamen externen Dienstanbieter gemeinsam zu nutzen, was die entsprechenden Mitteleinsparungen und einen Größeneffekt nach sich zöge;
33. hebt die Bedeutung der Zusammenarbeit und des Austauschs von Ideen und Verfahren zwischen den Agenturen im Rahmen ihres Leistungsentwicklungsnetzes hervor, die zu einer ausgewogeneren Steuerung und einer größeren Kohärenz zwischen ihnen beitragen; weist darauf hin, dass dieses Netz zu mehr Effizienz beitragen muss und weder zusätzliche Kosten noch mehr Bürokratie verursachen darf;
34. begrüßt die zunehmende Systematisierung bei der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Stiftung für Berufsbildung und dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung, die durch das gemeinsame Jahresarbeitsprogramm, insbesondere durch die Entwicklung eines gemeinsamen Riga-Überwachungsrahmens und die Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Fertigstellung der Arbeiten an sechs methodologischen Leitfäden zur Antizipierung des Qualifikationsbedarfs sowie bei der Zusammenführung von Instrumenten und Methoden, weitere Synergien in ihren jeweiligen Mandaten schafft;

Personalverwaltung

35. weist darauf hin, dass in Ziffer 27 der Interinstitutionellen Vereinbarung¹ ein in der Zeit von 2013 bis 2017 umzusetzender schrittweiser Personalabbau um 5 % in sämtlichen Organen, Einrichtungen und Agenturen verlangt wird; begrüßt es, dass die meisten Einrichtungen den Abbau um 5 % auf der Grundlage ihrer jeweiligen Stellenpläne für 2012 bereits erreicht oder überschritten haben;
36. stellt mit Sorge fest, dass die Kommission auf die Agenturen einen zusätzlichen Schnitt von 5 % des Personals angewandt hat, um einen Pool für die Umschichtung von Personal zu bilden, aus dem sie die Stellen den Einrichtungen zuweisen würde, die neue Aufgaben erhalten oder sich in einer Gründungsphase befinden; ist besonders besorgt darüber, dass sich die Erfüllung der Mandate und jährlichen Arbeitsprogramme der Agenturen infolge des zusätzlichen Personalabbaus als zunehmend schwierig erweisen könnte, insbesondere für die Agenturen, die von der Kommission als „Agenturen im Normalbetrieb“ eingestuft werden; fordert die Kommission und die Haushaltsbehörde auf, dafür zu sorgen, dass die Agenturen auch bei möglichen weiteren Kostensenkungsmaßnahmen nicht daran gehindert werden, ihr jeweiliges Mandat wirksam zu erfüllen; stellt fest, dass es viele Beispiele gibt, bei denen die Fähigkeit der Agenturen, ihre Pflichten wahrzunehmen, beeinträchtigt worden ist, beispielsweise die Fähigkeit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten, oder die Fähigkeit der Eurofound, neue Aufgaben in Bezug auf Migranten und Flüchtlinge zu übernehmen;
37. unterstreicht, dass die geografische Ausgewogenheit, namentlich das Verhältnis zwischen der Staatsangehörigkeit der Mitarbeiter und der Größe der Mitgliedstaaten, immer noch ein wesentlicher Faktor des Personalmanagements sein sollte, insbesondere bezüglich der Mitgliedstaaten, die der Union nach 2004 beigetreten sind, und begrüßt, dass die Agenturen der Union eine ausgewogenere Zusammensetzung an Beamten aus Mitgliedstaaten, die der Union vor 2004 bzw. ab 2004 beigetreten sind, erreicht haben; weist jedoch darauf hin, dass diese Mitgliedstaaten in den höheren Verwaltungsebenen und in Führungspositionen noch immer unterrepräsentiert sind und dass hier noch Fortschritte erwartet werden;
38. ist davon überzeugt, dass das mit von der Privatwirtschaft entrichteten Gebühren und folglich nicht aus dem Unionshaushalt finanzierte Personal der Agenturen grundsätzlich nicht von dem zusätzlichen Personalabbau über die in der Interinstitutionellen Vereinbarung verlangten 5 % hinaus betroffen sein sollte; fordert die Kommission und die Haushaltsbehörde auf, die in erster Linie aus dem Unionshaushalt finanzierten Agenturen gesondert zu betrachten und einen eigenen Rahmen für die hauptsächlich von der Privatwirtschaft finanzierten Agenturen vorzuschlagen, der im Verhältnis zu den von der jeweiligen Agentur erbrachten Dienstleistungen stehen sollte;
39. stellt fest, dass die Agenturen dadurch, dass sie von der Union finanzierte Projekte und Programme ausführen, unmittelbar auf die unionsweite Schaffung von Arbeitsplätzen einwirken; stellt darüber hinaus fest, dass Arbeitsplätze durch die verschiedenen

¹ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

Finanzierungsprogramme der Union auf sehr unterschiedliche Weise entstehen, unter anderem durch den Einsatz von Anreizen wie etwa der Zahlung von Boni, was zu erheblicher Ungleichheit bei der Qualität der von der Union geschaffenen Arbeitsplätze führt; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen von aus dem Unionshaushalt finanzierten Fonds, Programmen und Projekten auf die unmittelbare Schaffung von Arbeitsplätzen einer gründlichen und umfassenden Evaluierung zu unterziehen; fordert die Kommission auf, eine solche Evaluierung möglichst bald zu veröffentlichen und dem Parlament vorzulegen;

40. erkennt die Anstrengungen an, dass Frauen und Männer gleichermaßen im Personal und in der Führung der Agenturen vertreten sind; fordert diejenigen Agenturen, bei deren Personal immer noch kein zufriedenstellend ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen besteht, an diesem Ungleichgewicht weiter nachzubessern und die Ergebnisse davon der Entlastungsbehörde möglichst rasch mitzuteilen;

Interessenkonflikte und Transparenz

41. entnimmt den Angaben des Netzes, dass alle Agenturen als Teil der ethischen Leitlinien zur Meldung von Missständen und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Statuts bereits allgemeine Vorschriften über die Meldung von Missständen erlassen haben; stellt jedoch mit Sorge fest, dass nur 65 % der Agenturen zusätzliche interne Vorschriften über die Meldung von Missständen erlassen haben; entnimmt der Feststellung des Netzes, dass in Fällen, in denen die einschlägigen Vorschriften noch nicht bestehen, das Verfahren im Gange und die Annahme solcher Vorschriften anhängig ist; stellt fest, dass in mehreren Fällen die Agenturen auf Anleitung oder Beiträge seitens der Kommission warten, ehe sie ihre Vorschriften abschließen können; stellt überdies fest, dass die Vorschriften in der ersten Jahreshälfte 2017 abgeschlossen und eingeführt sein sollten; fordert die Agenturen, die noch keine internen Vorschriften für die Meldung von Missständen erlassen haben, auf, dies unverzüglich nachzuholen und dadurch ihre interne Strategie für die Meldung von Missständen zu verstärken, um eine Kultur der Transparenz und Rechenschaftspflicht am Arbeitsplatz zu fördern, die Mitarbeiter regelmäßig über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und diesbezügliche Schulungen anzubieten, für den Schutz der Hinweisgeber vor Vergeltungsmaßnahmen zu sorgen, den Inhalt der Hinweise rasch auf seinen Wahrheitsgehalt zu prüfen und sowohl den Hinweisgeber als auch jede potenziell betroffene Person über den Fortschritt des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten sowie eine Möglichkeit für die anonyme interne Berichterstattung einzurichten; fordert die Agenturen auf, der Entlastungsbehörde jährlich darüber zu berichten, in wie vielen Fällen Missstände gemeldet wurden und wie diese Fälle weiterbehandelt wurden; fordert die Agenturen und gleichermaßen die Kommission auf, erforderlichenfalls die notwendige Anleitung und Zustimmung zu erteilen;
42. stellt fest, dass von den 16 Agenturen, die Sachverständigengruppen, wissenschaftliche Gremien und Ausschüsse einsetzen, 13 in ihrer Personalausstattungs politik den durch die Initiativuntersuchung der Bürgerbeauftragten OI/6/2014/NF zur Zusammensetzung der Sachverständigengruppen der Kommission aufgeworfenen Bedenken Rechnung getragen haben; fordert die verbleibenden Agenturen auf, die Bedenken der Bürgerbeauftragten möglichst bald zu berücksichtigen;
43. nimmt zur Kenntnis, dass die Lebensläufe und Interessenerklärungen der Mitglieder der Verwaltungsräte, leitenden Bediensteten und internen Sachverständigen von 84 % der

Agenturen veröffentlicht wurden, während es im Vorjahr 74 % waren; stellt überdies fest, dass 60 % der Agenturen die sachliche Richtigkeit der abgegebenen Interessenerklärungen von Sachverständigen, Verwaltungsrat und Personal wenigstens einmal jährlich überprüfen; fordert die Agenturen auf, strenge Leitlinien für eine kohärente Politik zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten anzunehmen und dies im Einklang mit dem „Fahrplan für Folgemaßnahmen zum gemeinsamen Konzept“ umzusetzen; fordert die verbleibenden Agenturen, die eine solche Politik noch nicht eingeführt haben, dazu auf, die Erklärungen regelmäßig zu überprüfen, um die erforderliche öffentliche Kontrolle und Überwachung des Managements sicherzustellen;

44. begrüßt die Bemühungen der Agenturen, die Transparenz zu maximieren, indem sie die Interessenerklärungen und Lebensläufe auf ihren Websites veröffentlichen; stellt jedoch fest, dass in mehreren Fällen einige dieser Dokumente fehlen; weist jedoch darauf hin, dass den Agenturen die entsprechenden Vorschriften in ihren Gründungsverordnungen fehlen, um die Bereitstellung eines solchen Dokuments verpflichtend zu machen; erwartet daher, dass bei einer eventuellen Überarbeitung der Gründungsverordnungen der betreffenden Agenturen eine Verpflichtung zur Abgabe einer Interessenerklärung und des Lebenslaufs von jedem Mitglied des Leitungsgremiums in den Text aufgenommen wird; fordert ferner die Kommission auf, die anstehende Überarbeitung der Haushaltsordnung zu nutzen, um diese Frage, soweit möglich, in ähnlicher Weise anzusprechen;
45. fordert die Agenturen diesbezüglich auf, weitere Schritte zu unternehmen, um ihre Führung transparenter zu machen; betont, dass es einer ständigen und effizienten internen Überwachung bedarf, um mögliche Interessenkonflikte zurückzuverfolgen und aufzuspüren;
46. stellt fest, dass sich die Agenturen dazu verpflichtet haben, Betrug oder jeglicher sonstigen Unregelmäßigkeit vorzubeugen, sie aufzudecken und davon abzuschrecken und, wenn sie vorkommen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen; stellt mit Zufriedenheit fest, dass das Netz eine Arbeitsgruppe Betrugsbekämpfung des agenturenübergreifenden juristischen Netzes gebildet hat, um harmonisierte und standardisierte Ansätze zu Betrugsbekämpfungsstrategien unter den Agenturen zu verstärken; entnimmt der Feststellung des Netzes, dass die meisten Agenturen ein zunehmendes Bewusstsein für die Verhinderung von Betrugsfällen gemeldet haben; stellt überdies fest, dass zur Förderung und zum Austausch bewährter Vorgehensweisen regelmäßig Redner aus dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung oder dem Rechnungshof in die genannte Arbeitsgruppe des agenturenübergreifenden juristischen Netzes eingeladen wurden, um ihren institutionellen Standpunkt zu erläutern sowie die Agenturen in mit Betrug zusammenhängenden Angelegenheiten zu unterstützen und zu sensibilisieren;
47. betont, dass alle Agenturen über Kontrollmechanismen und Anleitungen für die Kosten von Gerichtsverfahren verfügen sollten, bei denen eine Agentur Partei war oder ist; ruft die Agenturen dazu auf, hierzu untereinander bewährte Verfahren auszutauschen;
48. fordert die Agenturen auf, gemeinsame Leitlinien für die Anwendung des öffentlichen Zugangs zu Dokumenten zu entwickeln, insbesondere im Hinblick auf Rechte des geistigen Eigentums;

49. fordert die Agenturen auf, ihre Sichtbarkeit weiter zu verstärken und weiterhin verschiedene Kommunikationskanäle zu entwickeln, über die sie ihre Arbeit und ihre Tätigkeiten der breiten Öffentlichkeit vorstellen können;
50. weist darauf hin, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und die exekutiven Führungskräfte mehrerer Agenturen anstelle von „Interessenerklärungen“ eine „Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten“ veröffentlicht haben; unterstreicht, dass es nicht dem Verwaltungsrat oder den Führungskräften obliegt, sich für frei von Interessenkonflikten zu erklären; betont, dass dies an sich bereits einen Interessenkonflikt darstellt; fordert eine unabhängige Prüfung der „Interessenerklärungen“;

Kommunikation und Sichtbarkeit

51. nimmt zur Kenntnis, dass die Agenturen über verschiedene Kanäle aktiv für ihre Arbeit werben, insbesondere indem sie ihre Websites regelmäßig aktualisieren, um Informationen bereitzustellen und die geleistete Arbeit bekannt zu machen; stellt überdies fest, dass die sozialen Medien für die Agenturen zunehmend zu einem standardmäßigen Kommunikationsmittel werden; beobachtet, dass Tage der offenen Tür, gezielte Kampagnen und Videos, in denen die Kernarbeit der Agenturen erläutert wird, zu den Tätigkeiten gehören, die eingesetzt werden, um die Bürger zu schulen und ihnen Chancen zu bieten, mehr über die Arbeit der Agenturen und der Organe der Union zu erfahren; stellt fest, dass die Tätigkeiten im Bereich der Beziehungen zu allgemeinen Medien oder Fachmedien regelmäßig anhand verschiedener Indikatoren gemessen werden und dass jede Agentur über ihren Kommunikationsplan mit spezifischen auf ihren Bedarf zugeschnittenen Tätigkeiten verfügt;

Sonstige Bemerkungen

52. bekräftigt seinen in den Entlastungsverfahren 2013 und 2014 geäußerten Standpunkt, dass gemäß der Vereinbarung zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission unter Ziffer 54 des gemeinsamen Konzepts für „alle Aspekte der ausgelagerten externen Prüfung (...) weiterhin in vollem Umfang der Rechnungshof verantwortlich [ist], der für alle Verwaltungs- und Auftragsvergabeverfahren Sorge trägt“; bekräftigt darüber hinaus, dass der neue Prüfungsansatz mit Einbeziehung von Prüfern aus der Privatwirtschaft zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands der Agenturen geführt hat und dass durch die für die Vergabe und Verwaltung von Prüfaufträgen aufgewendete Zeit zusätzliche Ausgaben entstanden sind, wodurch die abnehmenden Mittel der Agenturen noch knapper wurden; ist besorgt über mögliche Interessenkonflikte in Fällen, in denen solche Prüfer aus der Privatwirtschaft oder ihre jeweiligen Unternehmen auch Prüfungs- oder Beratungsarbeiten für die Unternehmen der Privatwirtschaft übernehmen, die bei den Agenturen der Union eindeutige Geschäftsinteressen verfolgen; betont, dass es unabdingbar ist, dieses Problem im Zusammenhang mit der laufenden Überarbeitung der Haushaltsordnung und der anschließenden Überarbeitung der Rahmenfinanzregelung zu beheben; fordert alle an diesen Überarbeitungen Beteiligten auf, in dieser Frage dringend Klarheit zu schaffen, um den übermäßigen Verwaltungsaufwand erheblich zu verringern und zu dem bevorzugten Ansatz eines Systems der öffentlichen Prüfung zurückzukehren;
53. entnimmt der Zusammenfassung des Rechnungshofs, dass das Votum der Bürger des Vereinigten Königreichs für den Austritt aus der Union anlässlich der

Volksabstimmung, die am 23. Juni 2016 und nach dem Abschlussstichtag stattfand, in den Jahresberichten der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Arzneimittel-Agentur, die neben weiteren Stellen der Union im Vereinigten Königreich wie etwa den Informationsbüros der Union beide in London angesiedelt sind, in einer Ziffer unter „Sonstiges“ vermerkt ist; nimmt zur Kenntnis, dass unter dieser Ziffer klargestellt wird, dass die Jahresrechnungen und die zugehörigen Erläuterungen der beiden Agenturen auf der Grundlage der bei Unterzeichnung ihrer Jahresrechnungen verfügbaren Informationen erstellt wurden, als der Ausgang der Abstimmung der Bürger des Vereinigten Königreichs noch nicht bekannt war und die Auslösung von Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union noch nicht förmlich mitgeteilt worden war; verweist für diesbezügliche Bemerkungen zu den spezifischen Folgen für die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die Europäische Arzneimittel-Agentur auf seine EntschlieÙung vom 27. April 2017¹ zur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2015 und seine EntschlieÙung vom 27. April 2017² zur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2015;

54. stellt fest, dass gemäß den Grundsätzen der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rats und der Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen zeitgleich Vorschläge zur Überarbeitung der Gründungsverordnungen der drei dreigliedrigen Agenturen der Union veröffentlicht wurden; betont, wie wichtig es ist, dass die derzeitige dreigliedrige Leitungsstruktur dieser Agenturen uneingeschränkt aufrechterhalten bleibt und verbessert wird, indem eine aktive Mitwirkung von nationalen Behörden sowie europäischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden an ihrer Leitung und Arbeitsweise sichergestellt wird; weist darauf hin, dass Personal abgebaut wurde, und äußert erneut seine Besorgnis darüber, dass weitere Kürzungen die Agenturen bei der Ausübung ihrer Mandate beeinträchtigen würden;
55. weist auf die laufende und bis Dezember 2017 abzuschließende Bewertung und Eignungsprüfung der vier EU-Agenturen, die in den Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration (GD EMPL) fallen, hin, die im Dezember 2016 beginnen sollte und im Dezember 2017 abgeschlossen werden soll³; ist der Ansicht, dass diese Bewertungen sachkundige Entscheidungen des Parlaments über die Wirksamkeit und die Einflüsse der Beiträge der Agenturen begünstigen werden; betont zudem, dass Synergieeffekte, die sich aus sich überschneidenden Tätigkeiten der vier Agenturen sowie der Agenturen und der Kommission ergeben, genutzt werden müssen und Doppelarbeit zu vermeiden ist;
56. begrüßt die überzeugenden Ergebnisse und die Flexibilität aller Agenturen im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; begrüßt die Flexibilität der Agenturen bei der Anpassung an sich wandelnde politische Prioritäten und bei der Reaktion auf unvorhergesehene Ereignisse; bedauert jedoch, dass es keine wirksamen Indikatoren gibt, mit denen die Auswirkungen ihrer Arbeit auf innere Sicherheit, Migration, Grenzmanagement und die Weiterentwicklung der Grundrechte ermittelt werden könnten; begrüßt die Bemühungen mehrerer Agenturen, ihre Haushaltsführung zu verbessern, indem sie die Verwendung ihrer Mittel optimieren und ein besseres

¹ [Angenommene Texte dieses Datums, P8_TA\(2017\)0163.](#)

² [Angenommene Texte dieses Datums, P8_TA\(2017\)0172.](#)

³ http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/docs/2016_empl_020_evaluation_agencies_en.pdf

Verfahren für die Haushaltsplanung einführen;

57. begrüßt die Zusage sämtlicher Agenturen im Bereich Justiz und Inneres, die Haushaltsverfahren noch weiter zu optimieren, betont jedoch, dass sie prioritär ihre operationelle Wirksamkeit vor Ort verbessern und die strukturellen Probleme, die vom Rechnungshof und vom Internen Auditdienst ermittelt wurden, angehen sollten;
58. stellt fest, dass auf dem Gebiet der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zahlreiche Agenturen geschaffen worden sind, verweist jedoch auf die große Bedeutung der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben und deren unmittelbaren Einfluss auf das Leben der Bürger; betont, dass jede einzelne Agentur geschaffen worden ist, um einen konkreten Bedarf zu decken; ist davon überzeugt, dass alle Agenturen in diesem Politikbereich eine eigenständige und wichtige Rolle erfüllen und einen Mehrwert für Europa schaffen;
59. fordert alle Agenturen im Bereich Justiz und Inneres auf, finanzielle, personelle oder andere Engpässe, die ihre operationelle Tätigkeit behindern, zu ermitteln und frühzeitig Anpassungen einzufordern.

o

o o

60. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung den dem diesjährigen Entlastungsverfahren unterliegenden Agenturen, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

ANHANG: VORSCHLAG FÜR DIE GRUPPIERUNG DER AGENTUREN FÜR DIE ENTLASTUNG DURCH DAS EP

STÄNDIGE AUSSCHÜSSE	EU-AGENTUREN
WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG	EBA; EIOPA; ESMA
BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN	CdT; EU-OSHA; Eurofound; Cedefop, ETF
UMWELTFRAGEN, ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT	EEA; EFSA; ECDC; ECHA; EMA
INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE	EIT, ACER; BEREC; ENISA; EURATOM; GSA
VERKEHR UND FREMDENVERKEHR	EASA; EMSA; ERA;
FISCHEREI	EFCA
BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES	Eurojust, FRA, Frontex, EASO; EMCDDA; CEPOL, eu-LISA; Europol
RECHTE DER FRAU UND GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER	EIGE